



27. Februar 2015

Wichtige Verfahren 2015

In der folgenden Übersicht ist – geordnet nach Senaten – eine Auswahl an Verfahren von öffentlichem Interesse zusammengestellt, in denen im Jahr 2015 voraussichtlich eine Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht ansteht:

Rückforderung von Ausbildungskosten gegenüber einem ehemaligen Zeitsoldaten im Sanitätsdienst

Der Kläger war Soldat auf Zeit (Verpflichtungszeit: 19 Jahre) im Sanitätsdienst der Bundeswehr. Unter Freistellung vom militärischen Dienst absolvierte er ein abgeschlossenes Studium der Humanmedizin nebst klinischer Weiterbildung. Nach ca. 8 Jahren Dienstzeit schied er auf eigenes Betreiben aus dem Soldatenverhältnis aus. In dem erstinstanzlich erfolglos gebliebenen Klageverfahren wendet sich der Kläger gegen die Rückforderung von Ausbildungskosten durch die Bundesrepublik Deutschland in Höhe von ca. 120.000,- Euro. Er beruft sich auf die Härtefallregelung des § 56 Abs. 4 Satz 3 SG. Danach kann auf die Erstattung der Ausbildungskosten ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den früheren Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde. Nach Auffassung des Klägers liegt in seinem Fall eine besondere Härte deshalb vor, weil er aus Gewissensgründen (Art. 4 Abs. 1 GG) aus der Bundeswehr ausgeschieden sei. Er habe die nach seiner Ansicht vorliegende Entwicklung der Bundeswehr von einer Verteidigungs- hin zu einer Interventionsarmee mit zudem unzureichender Ausrüstung nicht mehr mittragen können.

Aktenzeichen: 1 A 1242/12 (VG Münster 5 K 1936/10)

Verfassungsmäßigkeit des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrags

Der 2. Senat wird sich in der mündlichen Verhandlung am 12. März 2015 in mehreren Berufungsverfahren voraussichtlich mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrages befassen.

Dieser gilt seit dem 1. Januar 2013. Er bestimmt in § 2 Abs. 1, dass im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist, unabhängig davon, ob er tatsächlich ein Rundfunkempfangsgerät bereithält. Die Kläger wenden sich gegen die auf diese Vorschrift gestützte Heranziehung zu Rundfunkbeiträgen. Sie halten die Norm für unwirksam. Der Rundfunkbei-

tragsstaatsvertrag sei verfassungswidrig. Das Land sei nicht zuständig gewesen, weil es sich bei dem Beitrag um eine Steuer handele. Außerdem verstoße die Anknüpfung der Beitragspflicht an das bloße Innehaben einer privaten Wohnung gegen Grundrechte. Die erstinstanzlich erkennenden Verwaltungsgerichte (Köln bzw. Arnsberg) haben die Klagen abgewiesen.

Aktenzeichen: 2 A 2311/14 (VG Arnsberg 8 K 3279/13), 2 A 2313/14 (VG Köln 6 K 6735/13), 2 A 2422/14 (VG Köln 6 K 7543/13), 2 A 2423/14 (VG Arnsberg 8 K 3353/13)

Normenkontrollanträge zu Windenergieplanungen in Altenbeken

Voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte wird der 2. Senat über verschiedene Normenkontrollanträge entscheiden, in denen Fragen zur Windenergieplanung aufgeworfen sind. Dies sind etwa die Normenkontrollanträge betreffend den im Mai 2013 bekanntgemachten Bebauungsplan „Windenergie-Repowering“ der Gemeinde Altenbeken und betreffend die parallel erfolgte 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken. Antragsteller ist ein Eigentümer eines im Plangebiet gelegenen Grundstücks. Das Grundstück, auf dem er eine Windenergieanlage betreibt, lag vor dem Inkrafttreten der 23. Änderung des Flächennutzungsplans vollständig innerhalb der dargestellten Vorrangfläche für die Nutzung der Windenergie.

Aktenzeichen: 2 D 53/14.NE (Bebauungsplan), 2 D 52/14.NE (Änderung des Flächennutzungsplans)

Klage gegen Verbot der Straßenprostitution in Dortmund

Die Rechtsverordnung der Bezirksregierung Arnsberg zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands im Bereich der Stadt Dortmund vom 2. Mai 2011 (Sperrgebietsverordnung) ist Gegenstand des Berufungsverfahrens 5 A 1188/13. Mit der Sperrgebietsverordnung wurde das bisher für bestimmte innerstädtische Bereiche geltende Prostitutionsverbot um ein nahezu das gesamte weitere Dortmunder Stadtgebiet umfassendes Verbot der Straßenprostitution ergänzt.

Hiergegen wandte sich eine Prostituierte mit einer Klage vor dem VG Gelsenkirchen. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass das Verbot der Straßenprostitution zwar für den Bereich des ehemaligen Straßenstrichs in der Dortmunder Nordstadt (Ravensberger Straße, Mindener Straße und Juliusstraße) rechtmäßig sei. Die Erstreckung des Verbots auf das nahezu gesamte weitere Stadtgebiet halte einer rechtlichen Prüfung jedoch nicht stand. Es sei nicht zu erkennen, dass Straßenprostitution tatsächlich an keiner Stelle des übrigen Dortmunder Stadtgebiets ohne abstrakte Gefahr für die Jugend und den öffentlichen Anstand ausgeübt werden könne. Der 5. Senat des OVG

NRW hat nun über die zugelassenen Berufungen der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadt Dortmund zu entscheiden.

Aktenzeichen: 5 A 1188/13 (VG Gelsenkirchen 16 K 2082/11)

Hindu-Tempelverein möchte als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt werden

Der Trägerverein des Hindu-Tempels in Hamm, des größten hinduistischen Tempels in Deutschland, begehrt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das beklagte Land NRW hatte die Anerkennung mit der Begründung abgelehnt, der Verein biete weder nach seiner Verfassung noch nach der Anzahl seiner Mitglieder die erforderliche Gewähr der Dauer. Dieser Begründung ist das VG Arnsberg nicht gefolgt und hat der Klage des Tempelvereins auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts stattgegeben. Der 5. Senat des OVG NRW entscheidet über die Berufung des Landes.

Aktenzeichen: 5 A 1676/13 (VG Arnsberg 12 K 2195/12)

Klage gegen Abrissverfügung des Rheinisch-Bergischen Kreises für 70 Jahre altes Wohngebäude

Die Klägerin wendet sich gegen die Aufforderung des Rheinisch-Bergischen Kreises, u. a. ein vor etwa 70 Jahren errichtetes Wohngebäude abzureißen, für das nach bisherigem Kenntnisstand eine Baugenehmigung nicht aktenkundig ist. Das Gebäude steht auf einem 2005 von der Klägerin erworbenen Grundstück neben einem als Jugendfreizeitheim genutzten früheren Landgut und einem ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb im Außenbereich von Kürten. Die Mutter der Klägerin bewohnt das Gebäude als Inhaberin eines Nießbrauchrechtes und ist als Beigeladene am Verfahren beteiligt. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Vor dem Oberverwaltungsgericht macht die Klägerin u. a. geltend, angesichts einer ca. 70 Jahre unbeanspruchten Nutzung und bestehender Indizien für eine behördliche Duldung sei die in das Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 GG eingreifende Abrissverfügung nicht gerechtfertigt. Gegenwärtig befindet sich das Verfahren in der Mediation vor dem Güterichter.

Aktenzeichen: 7 A 19/14 (VG Köln 11 K 5286/12)

RWE verlangt Herausgabe von Gesetzgebungsunterlagen zum Atomausstieg

Gegenüber dem Bundesumweltministerium begehrt die Klägerin (RWE AG) Zugang nach dem Umweltinformationsgesetz zu allen dort vorliegenden Informationen, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Beratung und Verabschiedung des 13. Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704) - so genannter Atomausstieg - stehen. Die Unterlagen sollen der Unterstützung einer beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerde dienen. Das Bundesumweltministerium lehnte die Zugänglichmachung einiger Dokumente ab, die Besprechungen auf Staatssekretäresebene sowie Sitzungen verschiedener Bundestags- und Bundesratsausschüsse betreffen. Das Verwaltungsgericht hat der Klage lediglich hinsichtlich der Bundestagsausschussprotokolle stattgegeben. Im Übrigen hat es sie abgewiesen, weil sich die Beklagte insoweit zu Recht auf den Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen berufe. Im Berufungsverfahren verfolgt die Klägerin ihr Begehren auf Zugang zu den noch zurückgehaltenen Unterlagen weiter.

Aktenzeichen: 8 A 2024/13 (VG Köln 13 K 5610/12)

Bebauungsplan „Westmünsterland Gewerbepark A 31“

Am 21. April 2015 findet die mündliche Verhandlung des 10. Senats zum Bebauungsplan IKG 1 „Westmünsterland Gewerbepark A 31“ statt. Dieser wurde vom Zweckverband Münsterland Gewerbepark A 31 aufgestellt. Der Zweckverband wurde von der Stadt Borken sowie den Gemeinden Heiden und Reken mit dem Ziel gegründet, einen an das überregionale Verkehrsnetz angebotenen interkommunalen Gewerbepark für industrielle und gewerbliche Nutzungen zu entwickeln. In dem etwa 72 ha großen Plangebiet befinden sich circa 25 ha Wald und 30 ha Ackerflächen. Der Antragsteller des Normenkontrollverfahrens, ein anerkannter Natur- und Umweltschutzverein, macht unter anderem geltend, dass der Vollzug der Planung zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führe, der Bebauungsplan an Abwägungsmängeln leide und gegen Ziele des Landesentwicklungsplans verstoße.

Aktenzeichen 10 D 21/12.NE

Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Haltern

Die Antragsteller begehren die Feststellung der Unwirksamkeit des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der Stadt Haltern am See zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen. Sie planen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Außenbereich der Stadt Haltern am See innerhalb solcher Bereiche, die nicht als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Teilflächennutzungsplan dargestellt sind. Zur Begründung tragen sie unter anderem vor,

dass es an einem nachvollziehbaren gesamträumlichen Planungskonzept fehle und die Antragsgegnerin der Windenergienutzung keine substantielle Chance einräume.

Aktenzeichen: 10 D 82/13.NE

Antrag gegen Planung zur Erweiterung des Chemiestandorts Scholven

Der Antragsteller wendet sich gegen den Bebauungsplan Nr. 404 „Norderweiterung Chemiestandort Scholven – Teil Ost“ zwischen Auf der Kämpe – BAB 52 – Ulfkottter Straße (B 224) Halde Scholver Feld der Stadt Gelsenkirchen vom 12. Oktober 2012. In dem circa 58 ha großen Plangebiet ist ein ungefähr 32 ha großes Industriegebiet festgesetzt, mit der Zielsetzung, Erweiterungsflächen für die von der beigeladenen Ruhr Oel GmbH am Standort betriebenen petrochemischen Großanlagen zu schaffen. Die industriell nutzbaren Flächen rücken bis auf etwa 1.000 Meter an den Ortsteil Marl-Polsum der Stadt Marl heran, in dem sich das Wohngrundstück des Antragstellers befindet. Er befürchtet eine Zunahme von immissionsträchtigen Tätigkeiten im festgesetzten Industriegebiet, die im Umfeld des Plangebiets und auch an seinem Wohnort nachteilige Auswirkungen haben könnten.

Aktenzeichen: 10 D 84/13.NE

Ortsumgehung Münster B 51

In drei Verfahren wenden sich die jeweiligen Kläger gegen den vierstreifigen Ausbau der B 51 Umgehungsstraße Münster auf einer Strecke von ca. 2,6 km bis zur Warendorfer Straße bzw. den Neubau einer zweistreifigen Weiterführung von ca. 3,6 km Länge als B 481n von der Warendorfer Straße bis zum Schiffahrter Damm. Die Kläger wenden vor allem ein, dass der vierstreifige Ausbau aus Gründen des Lärmschutzes in einem Tunnel verlaufen solle, dass Grundeigentum in zu hohem Maße in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt werde und dass die B 481n unnötig nah an einem klägerischen Grundstück verlaufen solle.

Aktenzeichen: 11 D 6/12.AK, 11 D 7/12.AK, 11 D 12/12.AK

Klagen gegen Gewerbesteuer auf Sanierungsgewinne

Der 14. Senat wird sich in mehreren Verfahren mit der Gewerbesteuererhebung auf Sanierungsgewinne beschäftigen. In den zu entscheidenden Fällen wurden bilanzielle Gewinne durch Forderungsverzicht von Gläubigern zum Zwecke der Unternehmenssanierung erzielt, die zu einer entsprechenden Erhöhung der anfallenden Ge-

werbsteuer führten. Die Kläger begehren aus Billigkeitsgründen einen Erlass der Gewerbesteuer, in einem Falle eine Stundung der Gewerbesteuervorauszahlung.

Aktenzeichen: 14 A 1479/13 (VG Gelsenkirchen 5 K 5900/12), 14 A 1337/14 (VG Münster 9 K 1251/11), 14 A 1571/14 (VG Münster 9 K 357/12), 14 A 1808/14 (VG Düsseldorf 25 K 6763/13)

Missbilligung des Verhaltens eines Ratsmitglieds durch den Gemeinderat der Gemeinde Südlohn wird geprüft

Der Kläger ist Mitglied des Rates der Gemeinde Südlohn. Letzterer hat das Verhalten des Klägers im Zusammenhang mit einem gegen einen Bebauungsplan der Gemeinde Südlohn vor dem OVG NRW geführten Normenkontrollverfahren mit Beschluss vom 23. Mai 2012 missbilligt und als Verstoß gegen die ihm als Ratsmitglied obliegenden Treuepflichten gerügt. Der Rat stützt seinen vom Kläger angegriffenen Ratsbeschluss auf den Vorwurf, jener habe unter Verstoß gegen seine Pflichten als Ratsmitglied einem Verfahrensgegner der Gemeinde in dem o. g. Normenkontrollverfahren unzutreffende Informationen zukommen lassen, welche dieser für seine Zwecke benutzt habe. Im Berufungsverfahren wird durch den 15. Senat u. a. zu klären sein, ob die Feststellung eines Treuepflichtverstoßes und eine hierauf bezogene Rüge und/oder Missbilligung des Verhaltens eines Ratsmitglieds durch Ausspruch oder Beschluss einer Rechtsgrundlage bedürfen. Diese Frage hat grundsätzliche, über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung.

Aktenzeichen: 15 A 1961/13 (VG Münster 1 K 2146/12)

Universität auf Rückzahlung von 700.000,- Euro Stiftungsvermögen in Anspruch genommen

Der Kläger begehrt von der beklagten Universität die Herausgabe eines Betrags von rund 700.000 Euro, den er im Jahr 2002 und nachfolgend als Vermögen in eine von der Beklagten getragene nichtrechtsfähige Stiftung, die dem Demokratiedanken verpflichtet ist, eingebracht hat. Der Kläger macht geltend, die Beklagte habe sich über sein erklärtes und auch vom Stiftungskuratorium aufgegriffenes Anliegen hinweggesetzt, mittels einer von der Stiftung erstellten Internetseite in verschiedenen Sprachen über die Demokratie aufzuklären. Das berechtige ihn, das der Stiftungsgründung zugrundeliegende Treuhandgeschäft zu kündigen. Demgegenüber stellt sich die Beklagte auf den Standpunkt, das Stiftungsgeschäft sehe kein einseitiges Kündigungsrecht vor; auch ein Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des Treuhandverhältnis berechtigen könnte, sei nicht gegeben.

Aktenzeichen: 16 A 172/13 (VG Köln 6 K 488/11)

Totalabschuss einer Muffelwildherde im Teutoburger Wald ?

Der klagenden Stiftung gehört ein am Nordhang des Teutoburger Waldes in Bielefeld gelegener Wirtschaftswald. Dieser stellt im Wesentlichen das Stiftungsvermögen dar. Die Klägerin macht geltend, eine aus etwa 12 Tieren bestehende – ausgewilderte - Muffeltierherde im Bereich des Bielefelder Stadtteils Hoberge-Uerentrup verursache nicht hinnehmbare Schäden an den in ihrem Wald stehenden Bäumen. Es sei bereits eine Fläche von ca. 50 ha massiv geschädigt. Daher sei der Totalabschuss der Herde erforderlich. Die Beklagte ist der Auffassung, der Totalabschuss könne nur die allerletzte Möglichkeit zur Vermeidung der Schäden sein. Es seien bisher nicht alle Maßnahmen ergriffen worden, die als mildere Mittel eine Schadensverminderung bewirken könnten (wie z.B. eine Bestandsreduzierung). Der von der Beklagten festgesetzte, die Eigenjagd der Klägerin betreffende Abschussplan Muffelwild für das Jagdjahr 2012/2013 sah daher entgegen dem Antrag der Klägerin keinen Totalabschuss der Herde vor, sondern nur den Abschuss von einem Widder. Der auf Neu-bescheidung des Antrags gerichteten Klage gab das Verwaltungsgericht statt. Dagegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung.

Aktenzeichen: 16 A 447/13 (VG Minden 8 K 1917/11)

Apothekerin verlangt Ruhegeld aus der Zusatzversorgung der Kammer

Die 1951 geborene Klägerin ist Apothekerin und bezieht seit Vollendung ihres 60. Lebensjahres eine vorgezogene Altersrente des Versorgungswerks der Apothekerkammer. Sie begehrt von der Beklagten, der Apothekerkammer Nordrhein, die Gewährung eines Ruhegelds aus der Zusatzversorgung. Nach der einschlägigen satzungsrechtlichen Regelung ist Leistungsvoraussetzung unter anderem, dass der versorgungsberechtigte Kammerangehörige in den letzten 25 Jahren vor Eintritt des Versorgungsfalles mindestens 20 Jahre entweder in einer öffentlichen Apotheke oder bei der Apothekerkammer als Mitarbeiter hauptberuflich und vollbeschäftigt tätig war. Diese Voraussetzung erfüllt die Klägerin, die seit 1980 in Teilzeit gearbeitet hatte, nicht. Sie macht geltend, dass die genannte Beschränkung gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz, gegen das Benachteiligungsverbot des § 4 Abs. 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstoße. Mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung verfolgt sie ihr Begehren weiter.

Aktenzeichen: 17 A 752/13 (VG Aachen 5 K 143/12)

Nachtflugverbot für Flughafen Köln/Bonn?

Die Kläger wohnen sämtlich in der Nähe des von der Beigeladenen betriebenen Flughafens Köln/Bonn. Sie begehren im Wesentlichen die Anordnung eines Nachtflugverbots, das sie unter anderem daraus herleiten, dass der Flughafen in wesentlichen Teilen nicht planfestgestellt (genehmigt) sei. Die Grundstücke der Kläger werden durch den über den Flughafen abgewickelten Flugverkehr mit Immissionen insbesondere in Gestalt von Lärm belastet. Eine beträchtliche Anzahl von Überflügen findet auch nachts zwischen 22 Uhr und 6 Uhr statt (teilweise mehr als 50 Überflüge pro Nacht), wobei vereinzelt die niedrigste Überflughöhe unter 215 m liegt. Alle Kläger sehen sich durch den Fluglärm in ihrer Gesundheit beeinträchtigt. Sie gehen ferner von einer starken Einschränkung der Nutzbarkeit der Außenbereiche ihrer Grundstücke aus und nehmen teilweise ferner Beeinträchtigungen durch von den Überflügen ausgehende Erschütterungen und Vibrationen sowie durch Schadstoffe aus der Kerosinverbrennung an. Die Kläger beantragten jeweils bei dem Beklagten, gegenüber der Beigeladenen ein Nachtflugverbot anzuordnen, was dieser ablehnte.

Aktenzeichen: 20 D 16/14.AK

Kläger verlangen neue Fluglärmschutzzonen für den Flughafen Düsseldorf

Nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm sind für die Umgebung von Flughäfen Lärmschutzzonen durch Rechtsverordnung auszuweisen. Grundlage für eine solche Rechtsverordnung ist ein vom Flughafen erstelltes, mit der Behörde abgestimmtes Datenerfassungssystem, mit dem zahlreiche Parameter (z. B. Anzahl der Flugbewegungen, Art der Flugzeuge, Lautstärke bei Starts/Landungen, Richtung der Starts/Landungen) aufgezeichnet werden. Die Kläger wohnen sämtlich außerhalb der für den Flughafen Düsseldorf festgesetzten Fluglärmschutzzonen. Lägen sie etwa innerhalb der Nachtschutzzone, hätten sie Anspruch auf passiven Schallschutz. Sie wenden sich gegen die festgesetzten Zonen mit dem Ziel, nach einer Neufestsetzung innerhalb der Zonen zu wohnen. Dazu greifen sie im Wesentlichen das vom Flughafen erstellte Datenerfassungssystem in zahlreichen Einzelheiten an.

Aktenzeichen: 20 D 96/11.AK

Klage gegen die Verlängerung der Betriebszeit für den Flughafen Dortmund

Die Kläger wenden sich gegen die Verlängerung der vormals um 22.00 Uhr endenden Betriebszeit für den Flughafen Dortmund nunmehr in die Nachtzeit hinein, und zwar jedenfalls für bestimmte Flüge bis längstens um 23:30 Uhr. Die Verlängerung der Betriebszeit ist nach Auffassung des Flughafens alternativlos, um im Konkurrenzkampf der Flughäfen bestehen zu können. Die Kläger - in der Nähe des Flughafens

fens wohnende natürliche Personen sowie die Stadt Unna - wenden sich im Wesentlichen deshalb gegen die Verlängerung der Betriebszeit, weil sie Nachtflugverkehr auf dem Flughafen Dortmund nicht für erforderlich halten und sie eine unzumutbare Beeinträchtigung durch nächtlichen Fluglärm befürchten.

Aktenzeichen: 20 B 975/14.AK sowie 20 D 78/14.AK, 20 D 79/14.AK, 20 D 95/14.AK und 20 D 98/14.AK

Sonderabfalldéponie Eyller Berg in Kamp-Lintfort

Der 20. Senat wird sich in mehreren Verfahren mit einzelnen Aspekten des Betriebs der Sonderabfalldéponie Eyller Berg in Kamp-Lintfort befassen. Die Betreiberin klagt gegen von der Behörde für den Einbau der Abfälle vorgegebene Regelungen, die sich an dem Höhenplan aus 1969 orientieren, und von der Behörde angeordnete Maßnahmen zur Staubreduzierung. Ferner geht es um ein von der Klägerin bei der Behörde zur Genehmigung gestelltes Oberflächenabdichtungssystem für die Déponie, das nach Ende der Abfallablagerung aufgebracht werden muss.

Aktenzeichen: 20 D 77/11.AK, 20 D 86/11.AK, 20 D 6/11.AK